



**D** E U T S C H E S  
**O** P T I S C H E S  
**M** U S E U M

**EUVOB/A-VERFAHREN  
DEUTSCHES OPTISCHES MUSEUM**

**LOS  
WANDVITRINEN, VITRINEN UND MÖBEL IN 2 LOSEN**

**TEIL C:  
VERTRAGSENTWURF ZUR VERHANDLUNG**

**VERGABENUMMER:  
DOM-A-01-03**



**D** E U T S C H E S  
**O** P T I S C H E S  
**M** U S E U M

## VERTRAG

Die  
Stiftung Deutsches Optisches Museum  
vertreten durch den Vorstand, Prof. Dr.-Ing. Timo Mappes  
c/o Abbe-Zentrum Beutenberg  
Hans-Knöll-Straße 1  
07745 Jena

- Auftraggeber (AG) -

und



- Auftragnehmer (AN) -

schließen den folgenden Vertrag:



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Auftrags	4
§ 2	Vertragsgrundlagen	4
§ 3	Projektleitung	5
§ 4	Beteiligte auf Auftraggeberseite	5
§ 5	Planungsleistungen	5
§ 6	Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers	5
§ 7	Prüfung von Planungen des Auftragnehmers	6
§ 8	Besprechungswesen	6
§ 9	Termine	6
§ 10	Vertragsstrafe	7
§ 11	Vergütung	7
§ 12	Stundenlohn	8
§ 13	Rechnungen und Zahlungen	8
§ 14	Sicherheiten des Auftraggebers	8
§ 15	Sicherheiten des Auftragnehmers	8
§ 16	Abnahme	9
§ 17	Gewährleistung	10
§ 18	Versicherung	10
§ 19	Schlichtungsverfahren	10
§ 20	Schiedsgutachten	10



## § 1 Gegenstand des Auftrags

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung, Lieferung und Montage von Ausstellungsvitrinen und Möbel für das „Deutsche Optische Museum“.
- 1.2 Dabei sind folgende besondere Anforderungen zu beachten:
  - 1.2.1 Das Projekt unterliegt den sich aus der Leistungsbeschreibung und den Planunterlagen ergebenden besonderen gestalterischen und konservatorischen Anforderungen sowie den förderrechtlichen Anforderungen aus der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), insbesondere den Bestimmungen des Förderbescheids einschließlich seiner Nebenbestimmungen sowie den einschlägigen Förderrichtlinien.
  - 1.2.2 Die Besonderheit des hiesigen Auftrags besteht darin, dass für die Errichtung der Vitrinen ausschließlich SCHOTT Amiran® Glas, teilweise mit DARO®-Beschichtung zu verwenden ist. Das hierfür erforderliche Glas ist von einem vom Auftraggeber eigens beauftragten Unternehmens zur VSG-Verarbeitung als VSG-Glas zu beziehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das für die Ausführung des Auftrags benötigte Glas unmittelbar von diesem Dritten zu beziehen.

## § 2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich vorrangig aus diesen Vertragsbedingungen. Soweit diese keine Aussagen treffen, gelten ergänzend die Vertragsgrundlagen gemäß der nachfolgenden Anlagenliste; im Fall von Widersprüchen in der dortigen Rangreihenfolge.

Anlage	Dokument
1.	Fördermittelbescheid vom 09.12.2024
2.	Richtlinie GRW, Teil I
3.	Leistungsverzeichnis samt Anlagen
4.	Vergabeunterlagen aus dem vorangegangenen Vergabeverfahren
5.	Lageplan
6.	Rahmenterminplan / Terminplan
7.	Muster Erfüllungsbürgschaft und Muster Mängelbürgschaft
8.	Angebot des Auftragnehmers
9.	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung
10.	Schlichtungs- und Schiedsordnung der Arge Baurecht ( SO Bau) beschränkt auf das Schlichtungsverfahren

- 2.2 Die Vertragsgrundlagen gelten unabhängig davon, ob sie als nummerierte Anlage den Vertragsbedingungen physisch beigelegt sind.



2.3 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

### **§ 3 Projektleitung**

- 3.1 Der Auftragnehmer benennt einen Projektleiter als Ansprechpartner. Dieser ist bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für den Auftragnehmer abzugeben und entgegenzunehmen.
- 3.2 Der Projektleiter hat an allen für die Leistungserbringung erforderlichen Projekt- und Baubesprechungen teilzunehmen. Nur in Ausnahmefällen kann ein sonstiger bevollmächtigter Vertreter des Auftragnehmers teilnehmen. Ein Wechsel der Projektleitung des Auftragnehmers ist nur aus wichtigem Grund und nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich.
- 3.3 Der Auftragnehmer, dessen Projektleitung oder andere Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, im Namen des Auftraggebers Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben.

### **§ 4 Beteiligte auf Auftraggeberseite**

- 4.1 Rechtsgeschäftliche Vertretung des Auftraggebers ist Prof. Dr. Timo Mappes.
- 4.2 Der Auftraggeber setzt eine Projektleitung ein. Diese ist nicht bevollmächtigt, für den Auftraggeber rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, ist im Rahmen ihrer Funktion aber befugt, Weisungen oder Anordnungen technischer Art abzugeben.
- 4.3 Für den Auftraggeber tätige Planer oder Berater sind ebenfalls nicht bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben oder entgegenzunehmen, dürfen im Rahmen ihrer Funktion aber Weisungen oder Anordnungen technischer Art abgeben.

### **§ 5 Planungsleistungen**

- 5.1 Die Planung der Ausstellung und der Vitrinen obliegt dem Auftraggeber, sofern nicht nachfolgend oder im Leistungsverzeichnis Abweichendes geregelt wird.
- 5.2 Der Auftragnehmer erstellt im Übrigen alle erforderlichen Werk- und Montagepläne für seine Leistungen
- 5.3 Die vom Auftragnehmer erstellten Planungsunterlagen sind dem AG vollständig als .pdf sowie in einem bearbeitbaren Format (z. B .xlsx, .docx., .dwg, .dxf) zu übergeben.

### **§ 6 Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers**

- 6.1 Der Auftragnehmer hat sich, soweit dies für sein Leistung erforderlich ist, vor Aufnahme seiner Leistungen mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen und auf erkennbare Widersprüche zwischen örtlichen Gegebenheiten und den Vertragsgrundlagen unverzüglich hinzuweisen.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat ferner alle ihm übergebenen Unterlagen rechtzeitig und sorgfältig zu prüfen und auf erkennbare Widersprüche, Lücken und/oder



Fehler unverzüglich mindestens in Textform hinzuweisen. Entsprechendes gilt für notwendige Vorleistungen.

6.3 Im Übrigen gelten die Prüf- und Hinweispflichten der VOB/B.

## **§ 7 Prüfung von Planungen des Auftragnehmers**

- 7.1 Der Auftragnehmer übergibt alle von ihm geschuldeten Planungen (Werkstattzeichnungen, geschuldete Berechnungen, Musterbauteile etc.) dem Auftraggeber kostenfrei zur Sichtung und Freigabe.
- 7.2 Die erforderlichen Vorlaufzeiten und die sich daraus ergebenden Abgabetermine für diese Unterlagen sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen und in die Detailablaufplanung einzuarbeiten.
- 7.3 Die Ausführung darf erst nach ausdrücklicher Freigabe der Planunterlagen erfolgen. Beginnt der Auftragnehmer ohne Freigabe des Auftraggebers mit dem Bau, geschieht das auf eigenes Risiko des Auftragnehmers.
- 7.4 Hat der Auftraggeber Bedenken gegen die Inhalte der Planung, so teilt er dies dem Auftragnehmer mit. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, anzuordnen, dass die Bauausführung erst erfolgen darf, nachdem seine Bedenken geklärt sind.
- 7.5 Der Auftragnehmer ist gehalten, auf Bedenkenanmeldungen des Auftraggebers ohne schuldhaftes Zögern zu reagieren.
- 7.6 Mit der Sichtung oder einer erklärten Freigabe von Planungsunterlagen prüft der Auftraggeber lediglich, ob diese den funktionalen Zielen der Planung bzw. des Projektes entsprechen. Der Auftraggeber übernimmt keine eigene Planungsverantwortung, auch nicht durch etwaige Rücknahme einer Bedenkenanmeldung. Die Verantwortung, dass die eigenen Planungsleistungen des Auftragnehmers zum vereinbarten Werkerfolg entsprechen müssen, bleibt uneingeschränkt beim Auftragnehmer. Der Einwand eines Mitverschuldens des Auftraggebers im Zuge der Plansichtung ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Besprechungswesen**

- 8.1 Der Auftragnehmer nimmt an allen seine Leistung betreffenden Baubesprechungen mit einem vertretungsbefugten und deutschkundigen Mitarbeiter teil, in der Regel durch eine Person der Leitungsebene (Projektleitung).
- 8.2 Der Auftraggeber protokolliert die Baubesprechungen und übersendet das Protokoll an die Teilnehmer. Der Auftragnehmer muss etwaige Einwände gegen Festlegungen im Protokoll innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt des Protokolls mitteilen, andernfalls gelten die Festlegungen als verbindlich.

## **§ 9 Termine**

- 9.1 Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten folgende verbindliche Vertragsfristen im Sinne von § 5 VOB/B:

Abschluss Werkplanung

31.01.2027



Vorlage Muster	31.01.2027
Werkstatttermine Zustandsfeststellung	mind. Juni, September, November 2027
Beginn Montage	16.11.2027
Fertigstellung Montage	30.04.2028

- 9.2 Im Übrigen gelten auch solche Termine als Vertragsfristen, die im Bauzeitenplan des Auftraggebers ausdrücklich als Fristen definiert sind.

## **§ 10 Vertragsstrafe**

- 10.1 Gerät der Auftragnehmer mit der Fertigstellungsfrist in Verzug, so ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Schlussrechnungssumme pro Werktag des Verzugs zu zahlen.
- 10.2 Netto-Schlussrechnungssumme im Sinne dieses Vertrages ist die Gesamtheit der berechtigten Zahlungsforderungen des Auftragnehmers exkl. Umsatzsteuer, vor Abzug vereinbarter Kürzungen und vor Abzug der bereits geflossenen Zahlungen.
- 10.3 Die Vertragsstrafe beträgt maximal 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme.
- 10.4 Ein Vertragsstrafenanspruch ist auf etwaige Verzugserschadensersatzansprüche des Auftraggebers anzurechnen.
- 10.5 Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Ein Vorbehalt bei Abnahme ist nicht erforderlich.

## **§ 11 Vergütung**

- 11.1 Der Vertrag ist ein Einheitspreisvertrag im Sinne von § 2 Abs. 2, 1. Variante VOB/B.
- 11.2 Soweit nach Auffassung eines Vertragspartners ein Anspruch auf Änderung der Vergütung besteht, so teilt er der anderen Vertragspartei dies mit und unterbreitet einen bezifferten und prüfbareren Vorschlag für die Preisanpassung.
- 11.3 Erfolgt eine Einigung, so schließen die Vertragsparteien eine entsprechende Nachtragsvereinbarung. Diese ist für den geregelten Sachverhalt dann abschließend und schließt Nachforderungen welcher Art auch immer aus.
- 11.4 Erfolgt keine Einigung, aber das Verlangen nach Vergütungsanpassung ist dem Grunde nach berechtigt, so ermittelt sich der Preis bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen wie folgt:
- 11.4.1 Die Vergütung richtet sich nach dem vermehrten und verminderten Aufwand sowie den tatsächlich erforderlichen Kosten.
- 11.4.2 Die tatsächlich erforderlichen Kosten sind auf Grundlage der vom Auftragnehmer vor Leistungsbeginn hinterlegten Urkalkulation zu ermitteln. Die Kalkulation wird in diesem Fall geöffnet.



11.4.3 Soweit die Urkalkulation keine passende Position enthält, so richtet sich die Ermittlung etwaiger Mehr- oder Minderkosten nach den Vorschriften der VOB/B.

11.4.4 Andere Anspruchsgrundlagen, mit Ausnahme zwingenden Gesetzesrechts, sind ausgeschlossen.

11.5 Ein ggf. angebotener Nachlass gilt auch für die Preisanpassungen nach diesen Regelungen.

11.6 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, wegen einer vom Auftraggeber geforderten Leistung einen Anspruch auf geänderte/Zusätzliche Vergütung zu haben, muss er dies dem Auftraggeber gegenüber vor der Ausführung ankündigen.

## **§ 12 Stundenlohn**

12.1 Anspruch auf Stundenlohn sowie auf Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit besteht nur, wenn der Auftraggeber vor der Ausführung ausdrücklich erklärt hat, dass die Leistung nach Stundenlohn abgerechnet werden soll bzw. er ausdrücklich erklärt hat, dass Sonn- oder Feiertagsarbeit stattfinden soll. Die Gegenzeichnung von Bautagesberichten oder Stundenlohnzetteln ersetzt nicht diese Anordnung.

12.2 Fehlt es an einer solchen Anordnung, und rechtfertigt die Leistung grundsätzlich eine Zusatzvergütung, so ist der Nachtrag nach den obigen Preisanpassungsregeln zu erstellen, nicht nach Zeitaufwand.

## **§ 13 Rechnungen und Zahlungen**

13.1 Rechnungen sind ausschließlich elektronisch per E-Mail unter Angabe der Vertragsnummer einzureichen. Adressaten sind sowohl der Auftraggeber, als auch der zuständige Planer.

13.2 Zahlungen erfolgen erst nach Leistungserbringung.

13.3 Zahlungen erfolgen nach den Bestimmungen der VOB/B.

## **§ 14 Sicherheiten des Auftraggebers**

14.1 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, eine Sicherheit nach § 650e BGB zu leisten (Bauhandwerkersicherungshypothek).

14.2 Der Anspruch des Auftragnehmers auf Stellung der Zahlungssicherheit nach § 650f BGB (Bauhandwerkersicherheit) bleibt unberührt, die Parteien vereinbaren jedoch, dass eine angemessene Frist im Sinne der Norm mindestens 21 Kalendertage beträgt.

## **§ 15 Sicherheiten des Auftragnehmers**

15.1 Der Auftragnehmer leistet eine Sicherheit für die Vertragserfüllung.

15.1.1 Die Erfüllungssicherheit beträgt 5 % des Netto-Auftragsvolumens bei Vertragsschluss. Ändert sich die Vergütung, so passt sich die Sicherheit auf 5 % des dann neu geltenden Netto-Auftragsvolumens an.



- 15.1.2 Die Erfüllungssicherheit sichert alle Ansprüche des Auftraggebers ab, die in der Phase vor der Abnahme wegen nicht vertragsgemäßer Leistung entstehen können, einschließlich Verzugsansprüchen und etwaiger Überzahlungen.
- 15.1.3 Die Sicherheit ist in Form einer Bürgschaft nach dem vereinbarten Muster zu stellen. Die Tauglichkeit des Bürgen bemisst sich nach § 17 VOB/B.
- 15.1.4 Soweit und solange der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht stellt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Sicherheitsleistung nach Maßgabe von § 17 VOB/B in Form von Sicherheitseinhalten in Höhe von 5 % des jeweiligen Netto-Rechnungsvolumens von den Rechnungen zu vollziehen; es besteht keine Pflicht zur Einzahlung der Einbehalte auf ein Sperrkonto.
- 15.1.5 Im Übrigen gilt § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B. Soweit die Parteien Teilabnahmen praktizieren, ist die Erfüllungssicherheit anteilig nach Maßgabe des jeweiligen Teilwerts der jeweils abgenommenen Teilleistung freizugeben.
- 15.2 Der Auftragnehmer hat eine Sicherheit für Mängelansprüche zu erbringen.
- 15.2.1 Die Sicherheit beträgt 3 % der Netto-Schlussrechnungssumme; im Falle von Teilabnahmen in Höhe von 3 % der jeweiligen Netto-Teilschlussrechnungssumme.
- 15.2.2 Netto-Schlussrechnungssumme im Sinne dieser Vereinbarung ist der Gesamtbetrag aller erbrachten und nach dem Vertrag abgerechneten Leistungen ohne Umsatzsteuer, vor Abzug von Zahlungen und anderen vertraglichen Abzügen wie Sicherheitseinhalten o.ä.
- 15.2.3 Die Sicherheit ist in Form einer Bürgschaft nach dem vereinbarten Muster zu stellen. Die Tauglichkeit des Bürgen bemisst sich nach § 17 VOB/B.
- 15.2.4 Soweit und solange der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht stellt, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt von 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme nach Maßgabe von § 17 VOB/B von der Schlussrechnung oder der jeweiligen Teilschlussrechnung abzuziehen; es besteht keine Pflicht zur Einzahlung der Einbehalte auf ein Sperrkonto.
- 15.2.5 Die Mängelsicherheit ist erst mit Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfristen zurückzugeben, es sei denn, es stehen dann noch ungeklärte und möglicherweise berechtigte Mängelansprüche des Auftraggebers im Raum. In diesem Fall ist die Sicherheit nach endgültiger Klärung und ggf. Erfüllung dieser Ansprüche zurückzugeben.
- 15.2.6 Erfolgen Teilabnahmen, so beziehen sich die Regelungen zur Mängelsicherheit auf das Leistungsvolumen der jeweils abgenommenen Teilleistung.

## **§ 16 Abnahme**

- 16.1 Die Leistungen des Auftragnehmers werden förmlich abgenommen. Abnahmefiktionen gemäß der VOB/B sind ausgeschlossen.
- 16.2 Teilabnahmen finden nur hinsichtlich eines gesamten Gewerks im Sinne dieses Vertrages statt; im Übrigen nur sofern der Auftraggeber dies anordnet.



## **§ 17 Gewährleistung**

Es gilt eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren für alle Leistungen.

## **§ 18 Versicherung**

- 18.1 Die vom Auftragnehmer vor Vertragsschluss nachgewiesene Betriebs-Haftpflichtversicherung ist mindestens mit den nachgewiesenen Konditionen über die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses einschließlich des Gewährleistungszeitraumes vorzuhalten. Der Auftragnehmer wird rechtzeitig vor Ablauf des nachgewiesenen Versicherungszeitraumes unaufgefordert eine aktualisierte Versicherungsbestätigung übermitteln.
- 18.2 Wurde der Nachweis ausnahmsweise nicht vor Vertragsschluss geführt, so weist der Auftragnehmer mit Vertragsschluss eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 2.500.000,00 EUR netto für Sach- und Vermögensschäden sowie von 2.500.000,00 EUR netto für Personenschäden nach. Die Versicherungssummen müssen jeweils für mindestens 2 Haftungsfälle pro Jahr zur Verfügung stehen (2-fache Maximierung).

## **§ 19 Schlichtungsverfahren**

- 19.1 Treten zwischen den Vertragspartnern Meinungsverschiedenheiten auf, so sind sie zunächst verpflichtet, einvernehmlich nach einer Einigung zu suchen.
- 19.2 Ist einer der Vertragspartner der Auffassung, dass eine solche Einigung nicht zu erzielen ist, so ist er berechtigt, ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den Regelungen der Schlichtungs- und Schiedsordnung der Arge Baurecht in der Fassung 2020 (SO Bau 2020). Die übrigen Abschnitte der SO Bau sind nicht Vertragsbestandteil. Der andere Vertragspartner ist verpflichtet, am Schlichtungsverfahren mindestens bis einschließlich des ersten Schlichtungstermin teilzunehmen. Frühestens im Anschluss kann das Scheitern der Schlichtung festgestellt werden.
- 19.3 Vor Abschluss eines solchen Schlichtungsverfahrens ist kein Vertragspartner berechtigt, gegen den anderen Vertragspartner ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Das gilt nicht für gerichtliche Eilverfahren.

## **§ 20 Schiedsgutachten**

- 20.1 Beide Parteien sind bei Meinungsverschiedenheiten über technische Fragen berechtigt, einen Schiedsgutachter mit der Klärung zu beauftragen. Die Auswahl des Schiedsgutachters erfolgt einvernehmlich. Können sich die Parteien trotz Fristsetzung auf keinen Schiedsgutachter einigen, so ist jede Partei berechtigt, die am Ort des Bauvorhabens zuständige IHK um Benennung eines Schiedsgutachters zu bitten. Die Benennung durch die IHK ist dann für den anderen Teil bindend.



- 20.2 Beide Parteien sind berechtigt, dem Schiedsgutachter die sie interessierenden Fragen zu stellen. Rechtsfragen zu beantworten, ist nicht Aufgabe des Schiedsgutachters.
- 20.3 Der Schiedsgutachter erstellt ein schriftliches Gutachten und übermittelt dieses beiden Vertragsparteien. Nach Erhalt dieses Gutachtens haben beide Parteien Gelegenheit, innerhalb einer Frist von 15 Werktagen Ergänzungsfragen an den Schiedsgutachter zu stellen, die durch den Schiedsgutachter im Rahmen eines Ergänzungsgutachtens beantwortet werden.
- 20.4 Das so ermittelte Ergebnis ist in den Grenzen des § 319 BGB analog für beide Vertragspartner gerichtlich und außergerichtlich bindend.
- 20.5 Die Kosten des Schiedsgutachters trägt derjenige, dessen technische Auffassung sich als unzutreffend herausgestellt hat. Bei differenzierten Einschätzungen des Schiedsgutachters werden die Kosten geteilt; sofern möglich entsprechend einer vom Schiedsgutachter festgestellten Haftungsquote, ansonsten hälftig.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

- Auftraggeber -

---

- Auftragnehmer -